

## 5.0 Werkleitungen im öffentlichen Terrain - Bewilligung / Amtsbericht

in Verbindung mit Baugesuch (Amtsbericht)

nicht in Verbindung mit Baugesuch (Bewilligung)

Gemeinde-Nr.: \_\_\_\_\_

Gesuchsteller(in):  
Name, Adresse, Ort:

Bewilligungsinstanz:

**Strasse, Bezeichnung:** \_\_\_\_\_ (Gemeindestrasse)

**Amtsbericht:** Unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die nachstehenden Bedingungen und Auflagen eingehalten werden, stellen wir den Antrag an die Baubewilligungsbehörde, die Bewilligung zur Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain für folgende Werkleitungen zu erteilen:

**Bewilligung:** Unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die nachstehenden Bedingungen und Auflagen eingehalten werden, erteilen wir hiermit, gestützt auf das vorstehende Gesuch, die Bewilligung zur Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain für folgende Werkleitungen:

1. Diese Bewilligung/dieser Amtsbericht stützt sich auf Artikel 68 - 70 des Strassengesetzes (SG) vom 4. Juni 2008 (BSG 732.11).
2. Die einschlägigen gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften bleiben vorbehalten.
3. Die Bewilligung kann jederzeit und ohne Entschädigungspflicht abgeändert oder zurückgezogen werden. Der jeweilige Eigentümer der Leitung haftet für alle Schäden oder Unfälle, die auf das Bauen, den Betrieb oder den mangelhaften Unterhalt der Leitung zurückzuführen sind. Im Übrigen gilt Artikel 69 SG.
4. Die Arbeiten sind fachgerecht und nach den Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Gemeindeorgane auszuführen. Zudem wird auf die allgemein geltenden Bestimmungen der Schweizer Norm SN 640 535 c, 640 538 b und 640 430 a hingewiesen, die auch hier Geltung haben. Kiesiges Material kann für die Wiederauffüllung verwendet werden. Lehm, Torf, Sand, Bauschutt oder gefrorenes Material sind durch kiesiges Material zu ersetzen. Der Fahrbahnkoffer muss mindestens mit 50 cm Kofferkies maschinell verdichtet sein. Bei Belagsstrassen dürfen beim Befahren keine Schläge auftreten. Der bestehende Belag muss auf allen Seiten mindestens 10 cm (Gehweg) und 15 cm (Fahrbahn) über die Grabenöffnung hinaus herausgeschnitten und vollwertig ersetzt werden. Der Belag muss auf der ganzen Trottoirbreite ersetzt werden.
5. Für die Behebung allfälliger Setzungen hat der jeweilige Leitungseigentümer aufzukommen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, nachträgliche Setzungen nach vorheriger Meldung an den Leitungseigentümer auf dessen Kosten beheben zu lassen.
6. Der Strassenverkehr darf nicht gefährdet werden. Beim Bau sind alle notwendigen Sicherungsmassnahmen zu treffen (Abschränkung, Beleuchtung usw.). Die Signalisierung der Baustelle hat gemäss den eidgenössischen und kantonalen Verordnungen und Richtlinien sowie nach den speziellen Anweisungen der zuständigen Gemeindebehörde zu erfolgen (Art. 50 Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008 - BSG 732.111.1).

Zur Beachtung:

Abdeckplatten sind belagsbündig einzubauen und gegen das Verschieben durch den Verkehr zu sichern. Auch Trottoirabdeckungen sind belagsbündig einzubauen.

7. Für den Anschluss an Wasser-, Kanalisations-, Gas- und elektrische Kabelleitungen und dergleichen sind vorgängig die Bewilligungen der betreffenden Eigentümer einzuholen und dem Gesuch beizulegen.
8. Leitungen  
Der Bauherr bzw. der Unternehmer hat sich vor der Inangriffnahme der Arbeiten bei den zuständigen Organen der Werke über Leitungsprojekte und über die im Bereiche der Grabarbeiten vorhandenen Leitungen (Gas, Wasser, Elektrizität, Kanalisation usw.) zu erkundigen. Sind diese Leitungen freigelegt, so sind die zuständigen Verwaltungsstellen erneut zu benachrichtigen und deren besonderen Weisungen genau zu befolgen.  
Der Unternehmer hat alle diese Leitungen beim Abdecken und später vor abstürzenden Materialien und gegen Frostschäden sorgfältig zu schützen.

9. Räumung der Baustelle  
Unmittelbar nach Beendigung der Grabarbeiten ist die Baustelle vollständig zu räumen. Nach der Instandstellung des beanspruchten Bodens ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
10. Diese Bedingungen gelten auch für den Unterhalt der Leitungen. Sind hierfür Terrinaufbrüche notwendig, so ist eine neue Bewilligung einzuholen.
11. Wird die vorumschriebene Anlage nicht im Zusammenhang mit einer Baubewilligung erstellt, so erlischt diese Bewilligung innert eines Jahres.

12. Belagsaufbau

Strasse:	Tragschicht	AC T _____	Deckbelag	AC _____
Trottoir:	Tragschicht	AC T _____	Deckbelag	AC _____

Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten ist der bituminöse Belag einzubauen! Spätere Setzungen sind auszugleichen!

13. Gebühr für diese Bewilligung/diesen Amtsbericht: CHF \_\_\_\_\_

14. Bemerkungen

15. Rechtsmittelbelehrung bei selbständigen Bewilligungen:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt

---

eingereicht werden. Die Beschwerde ist in 2 Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Namens der zuständigen Gemeinde- bzw. Bauverwaltung: \_\_\_\_\_

**Kopie an die zuständige Baufirma !**